

## Entschießung der BAKinso e.V.-Jahrestagung am 25.11.2019

### **Gesetzliche Regelungen zum „Berufsrecht“ für Insolvenzverwalter\*innen/Sachwalter\*innen/PIFOR (Restrukturierungsbeauftragte)**

I.

Der Bundesarbeitskreis für Insolvenzgerichte hat auf seiner Jahrestagung am 20.11.2017 grundsätzliche Leitlinien für mögliche und nach dem Koalitionsvertrag beabsichtigte Regelungen zum Berufsrecht im Insolvenzbereich beschlossen (NZI 23/2017, XI = ZInsO 2017, 2592).

In Ergänzung hierzu haben Vorstand und Beirat am 12.02.2019 das Eckpunktepapier „Notwendige und ausreichende Regelungen im insolvenzrechtlichen Berufsrechtsbereich von Insolvenzverwalter\*innen/Sachwalter\*innen/PIFOR“ erarbeitet (ZInsO 2019, 604 ff.).

II.

Im Verlauf des Jahres 2019 fanden auf Initiative des BAKinso e.V. insgesamt fünf Treffen zum Thema „Berufszugang und Berufsrecht“ statt, an denen Vertreter\*innen der DAV –ARGE Insolvenzrecht-, des Gravenbrucher Kreises, des NIVD e.V., des VID e.V. und zuletzt auch der BRAK teilnahmen. In Ansehung dieser Gespräche verbleibt es im Grundsatz bei den bislang erarbeiteten Positionen des BAKinso e.V..

III.

1. Zu den für den BAKinso e.V. unumgänglichen Änderungen in der bisherigen Praxis des Zugangs zum Beruf des Insolvenzverwalters gehört es jedoch, dass der Zugang nur durch eine neutrale bundeseinheitliche Stelle (welcher Art auch immer) erfolgen kann, die das Bundesverzeichnis für die gerichtlicherseits bestellungsfähigen Personen führt und die Zulassungsvoraussetzungen valide prüft. Jeder kleinteiligen Lösung (Zulassung auf OLG- oder Landesebene, Zulassung durch regionale Entscheider) ist eine eindeutige Absage zu erteilen.
2. Nur durch eine bundeseinheitliche Lösung ist es gewährleistet, dass keine unterschiedlichen Usancen oder Handhabungen der jeweiligen Entscheider zu unterschiedlichen Zugangsentscheidungen führen. Nur eine bundeseinheitliche Zulassungsstelle bietet die Gewähr dafür, dass dort das erforderliche Wissen und Know How gebündelt ist, das eine vertiefte Prüfung der Anträge ermöglicht, die die insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender benötigen, um die verzeichneten Personen vertrauensvoll bestellen zu können. Bei regionalen Zulassungsstellen, die überwiegend nur in einem äußerst geringen Umfang mit entsprechenden Anträgen konfrontiert würden,

besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass Anträge ohne dezidierte Prüfung „durchgewunken“ würden. Dies würde letztlich dazu führen, dass die Insolvenzgerichte auf die Zulassung als Insolvenzverwalter allein nicht vertrauen könnten, sondern ergänzend gezwungen wären, zu den Zulassungskriterien eigene Ermittlungen anzustellen. In der Phase der Eilbedürftigkeit der Bestellung von Insolvenzverwaltern ist dies kontraproduktiv.

3. Zudem erfordert die notwendige Umsetzung v. Art. 26 Abs.1 lit.b.) der EU-Richtlinie für einen europäischen Restrukturierungsrahmen eine klare, transparente und faire Regelung des Berufszuganges, was eine Aufsplitterung in regionale Zulassungen ausschließt.

Die gem. Art. 26 Abs.1 lit.a.) notwendige Sicherstellung von qualitativen Zugangsvoraussetzungen muss in der Umsetzung abgesichert werden und wird dann auch zu einer Stärkung der Stellung von deutschen Insolvenzverwalter\*innen/Sachwalter\*innen und Restrukturierungsbeauftragten im europäischen Raum führen, da einer qualitätsorientierten Zulassung durch eine bundeseinheitliche Stelle mehr Gewicht zukommt.

(Beschlussfassung: einstimmig)

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B